

§ 9

VORSTAND:

Der Vorstand besteht aus dem Kernvorstand und dem erweiterten Vorstand (=Gesamtvorstand)

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der Kernvorstand. Er besteht aus drei natürlichen Personen, dem/der 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Kernvorstand führt die administrativen Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Jede der drei Personen ist einzelvertretungsberechtigt. Sie können die anfallenden Aufgabenbereiche für die Dauer ihrer Amtszeit flexibel absprechen.

Der Gesamtvorstand besteht aus den Personen des Kernvorstands und zusätzlich mindestens 2 Beisitzer(inne)n. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands zählen insbesondere Entwicklungsplanung, Programmplanung und Entscheidungen über Ausgaben, die den Verein dauerhaft oder mit mehr als 500,- EUR belasten. Hat der Verein mehrere Bereiche, in denen er tätig ist, so soll jeder Bereich mit mindestens einer Person im Gesamtvorstand vertreten sein.

Die Personen des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt per Handzeichen oder auf Antrag von mindestens einem Mitglied schriftlich und geheim.

Der Gesamtvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10

KÜNSTLERISCHER und WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT:

Der Vorstand kann Mitglieder des Beirates ernennen bzw. Personen auffordern, dem Beirat beizutreten. Die Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstandes und gegebenenfalls die Durchführung von künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie die Beratung und Fortbildung der Vereinsmitglieder.

Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 11

KASSENPRÜFER

Neben den Personen des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer(innen) bestimmt, die ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben.

§ 12

AUFLÖSUNG:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Schönborn mit der Zweckbindung: „Für Kulturförderung“.

SATZUNG

des Kulturkreis Bad Schönborn e.V.

(Neufassung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 01.06.2022)

§ 1

NAME und SITZ:

Der ins Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen „KULTURKREIS BAD SCHÖNBORN e.V.“ (eingetragener Verein).

Der Verein hat seinen Sitz in 76669 Bad Schönborn.

§ 2

VEREINSZWECK:

Der Verein bezweckt die Förderung von Kultur, Kunst und Wissenschaft in und um Bad Schönborn.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- (1) Planung und Durchführung von kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger von Bad Schönborn und Umgebung sowie für Kurgäste.
- (2) Förderung von künstlerischen und allgemeinbildenden Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger von Bad Schönborn und Umgebung, insbesondere der Mitglieder des Vereins und von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der örtlichen Kurverwaltung (Tourist-Information) und den örtlichen Vereinen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

ERWERB der MITGLIEDERSCHAFT:

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind, an Rechten und Pflichten des Vereins teilzunehmen. Ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären, der über diesen entscheidet.

Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

§ 5

VERLUST der MITGLIEDERSCHAFT:

Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein, der nur zum Schluss eines Jahres möglich ist, erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied, so entscheidet über diesen Widerspruch die nächste Mitgliederversammlung.

Bis zu deren Entscheidung ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

§ 6

BEITRÄGE; PFLICHTEN und RECHTE der MITGLIEDER:

- (1) Die für das Erreichen des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliederbeiträge - Über deren Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins fördern nach besten Kräften die Ziele des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten regelmäßig Informationen über Aktivitäten des Vereins und über die relevanten kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen in Bad Schönborn und Umgebung.
- (4) Bei den Veranstaltungen, bei denen der Verein verantwortlich und tatkräftig mitwirkt, erhalten Mitglieder im Regelfall eine Ermäßigung.
- (5) Die Mitglieder erhalten die Möglichkeit, an der Gestaltung des kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Lebens in der Gemeinde aktiv mitzuwirken, und werden dabei vom Verein nach besten Kräften unterstützt.

§ 7

ORGANE des VEREINS:

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der künstlerische und wissenschaftliche Beirat.

§ 8

Die MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll in der Regel jährlich zusammentreten. Eine Mitgliederversammlung muss jedoch in jenen Jahren stattfinden, in denen Neuwahlen des Vorstands anstehen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beiträge, Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer, Wahl des neuen Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Satzungsänderungen sowie über Beschlüsse des Vorstandes, gegen die ein oder mehrere Mitglieder des Vereins Widerspruch erhoben haben.

Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Vereins verlangt wird. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder genügt die einfache Mehrheit; für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem zu Beginn von der Versammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.